

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Das badische Beamtengesetz und die Gehaltsordnung nebst dem Etatgesetz**

**Baden**

**Karlsruhe, 1888**

Abtheilung D

[urn:nbn:de:bsz:31-318666](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318666)

D.-Z.		Anfangs-	Höch-	Frist	Be-	Frist	Be-
		gehalt	ster	für die	trag	für die	trag
			Ge-	Anfangs-	der	ordentlichen	der
		M.	halt	Zahre	M.	Zahre	M.
						Zulagen	
<b>Abtheilung D.</b>							
1	Amtsrichter . . . . . Staatsanwälte (soweit nicht Abtheilung C) . . . . . Vorstände der Wasser- und Straßenbau-Inspektionen, der Rheinbauinspektionen, der Kulturinspektionen . Finanzinspektoren . . . . . Domänenverwalter, Ober- einnehmer, Oberzollinspek- toren . . . . . Vorstände der Salinenver- waltungen . . . . . Hauptkassier bei der Schul- den Tilgungskasse . . . . . Katasterinspektoren . . . . . Steuerkommissäre (Gehalts- klasse I) . . . . . Bezirksbauinspektoren . . . . . Oberförster . . . . . Bahnbauinspektoren, Be- triebinspektoren, Ma- schineninspektoren, Vor- stände der Zentralanstal- ten, sämmtlich bei der Eisen- bahnverwaltung, Dampf- schiffahrtsinspektor, Ma- schineningenieur bei der Main-Neckarbahn . . . . . Zentralinspektoren bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues und bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, auch Hauptkassierendant bei der Main-Neckarbahn,	2 000	5 000	2	500	3	500

## Bemerkungen

## Zu Abtheilung D.

Bei der Beförderung nach Abtheilung D. beträgt die Beförderungszulage (§ 6 Absatz 1 der Gehaltsordnung) durchweg 200 M.

## Zu D.:3. 1.

- a. Amtsrichter als Vorsitzende von Handelsgerichten erhalten eine Dienstzulage von 600 M.  
Bei den mit mehr als 3 Richtern (bezw. Gerichtsnotaren) besetzten Amtsgerichten erhält der die allgemeine Dienstaufsicht führende Amtsrichter eine Dienstzulage von 500 M., soweit er nicht nach Absatz 1 eine solche von 600 M. bezieht.
- b. Staatsanwälte erhalten, so lange sie der Abtheilung D. angehören, neben dem Gehalt eine Dienstzulage von 300 M. innerhalb des Höchstgehalts.
- c. Oberzollinspektoren erhalten neben dem Gehalt eine Dienstzulage von 300 M., jene bei 3 größeren Hauptämtern eine solche bis zu 600 M.; diese Dienstzulage wird, wenn der Oberzollinspektor in Mannheim zugleich Hafentommisär ist, um 200 M. erhöht.
- d. Vorstände der Zentralanstalten der Eisenbahnverwaltung, ebenso der Maschineningenieur der Main-Neckarbahn können neben dem Gehalt Dienstzulagen von je 300 M. beziehen.
- e. Vorstände von Bezirksfinanzstellen (Domänenverwalter, Uebernehmer, Oberzollinspektoren), welche als Revisionsvorstände bei Ministerien oder Mittelstellen angestellt werden, können im Gehalt nach Maßgabe der Bestimmungen der Abtheilung D. D.:3. 1 weiter vorrücken.

D. 3.	Abtheilung D. (Fortsetzung)	Anfangs-	Höch-	Frist	Be-	Frist	Be-
		gehalt	ster	für die	trag	für die	trag
		M.	M.	Jahre	M.	Jahre	M.
	Vorstände der Zentralverwaltungen von Landesstiftungen (Stiftungswalter), Vorstände der Universitätskassen, Gehaltsklasse I . . . . .)	2 000	5 000	2	500	3	500
2	Ministerialsekretäre (Gehaltsklasse I) und zweite Beamte der Bezirksämter	2 000	4 300	2	500	3	500
3	Professoren an den Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten . . . . . Rektoren erweiterter Volksschulen . . . . . Vorstände von Blinden- ziehungs- und Taubstummenanstalten (Gehaltsklasse I) . . . . . Vorstände der in C. 7 nicht genannten Mittelschulen . Bibliothekare an der Hof- und Landesbibliothek und an den Landesuniversitäten . . . . .)	2 000	5 000	2	400	3	400
4	Gerichtsnotare . . . . . Notariatsinspektoren . . . . .)	2 000	5 000	2	400	3	400
5	Professoren der Baugewerkschule, der Kunstgewerbeschulen . . . . . Vorstand der agrilkulturchemischen Versuchstation Vorstand der Landesgewerbehalle . . . . . Vorstand der Uhrmacherschule . . . . .)	—	5 000	—	—	3	400

## Bemerkungen

Zu D. 3. 2. In 3 größeren Städten kann je ein zweiter Beamter des Bezirksamts mit den Bezügen der Amtsvorstände angestellt werden.

Zu D. 3. 3. Vergl. Bemerkung zu Abtheilung C. D. 3. 7.

Zu D. 3. 4. Den Gerichtsnotaren, welche Notariatsdienste versehen, wird der Anschlag des wandelbaren Einkommens auf den baaren Gehalt angerechnet.

D.-Z.	Abtheilung D. (Fortsetzung)	Anfangs-	Höch-	Frist	Be-	Frist	Be-
		gehalt	ster	für die	trag	für die	trag
		M.	M.	Jahre	M.	Jahre	M.
6	Ärzte bei den Heil- und Pflegeanstalten . . . . .	—	5 000	—	—	3	400
7	Notare (Gehaltsklasse I) .	2 200	5 200	2	400	3	400
8	Strafanstaltsärzte . . . . .	—	4 500	—	—	2	300
9	Hausgeistliche bei Strafan- stalten, bei Heil- und Pflegeanstalten . . . . .	—	4 500	—	—	3	300
10	Vorstand der landwirth- schaftlichen Lehranstalt Hochburg . . . . .	—	4 300	—	—	3	200
11	Technische Referenten bei Ministerien, soweit nicht zu Abtheilung C. gehörig	2 000	3 500	2	200	3	200
12	Bezirksärzte (Gehaltsklasse I)	1 200	3 500	3	300	3	250
13	Bezirksärzte (Gehaltsklasse II)	1 200	3 500	4	300	4	250
14	Außerordentliche und Hono- rarprofessoren der Lan- desuniversitäten und der technischen Hochschule .	—	—	—	—	—	—

## Bemerkungen

Zu D.-Z. 7. Werthanschlag des gesammten Diensteinkommens. Bei der Ergänzung des Gebührenertrags im Sinne von § 15 (Schlussatz) der Gehaltsordnung kann ein Jahresbetrag von höchstens 3000 M. zu Grunde gelegt werden.

Zu D.-Z. 8. Auf diese Beamten findet die Vorschrift in § 22 Abf. 2 des Beamtengesetzes Anwendung.

Zu D.-Z. 11, 12, 13. Auf diese Beamten findet die Vorschrift in § 22 Abf. 2 des Beamtengesetzes Anwendung.

Zu D.-Z. 12, 13. Der Anfangsgehalt von 1200 M. ist, auch wenn der Beamte vorher mit höherem Gehalt etatmäßig angestellt war, unbedingt maßgebend.

Den Bezirksärzten wird, jedoch nur für die Dauer ihres Verbleibens in diesem Amt, wegen ihrer wandelbaren Dienstbezüge ein Betrag von 500 M. in den Einkommensanschlag aufgenommen.